

Benutzungsordnung für die Camper des Freizeitzentrums Hardtsee in Ubstadt-Weiher

Grundlage für die Benutzungsordnung ist § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden Württemberg (WG) sowie die vom Gemeinderat erlassenen Platzordnung vom 1. Mai 2004, die Campingplatzverordnung des Innenministeriums über Camping- und Zeltplätze vom 15. Juli 1984 und die Richtlinien der bisherigen Rechts- und Polizeiverordnung.

Die jeweils gültige Entgeltordnung ist ebenfalls für alle Nutzer der Freizeitanlage bindend.

Abschnitt Campingbereich

Diese Verordnungen sind auch für den Campinggast bindend. Mit der Inanspruchnahme des Campingplatzes erkennt der Camper die von der Gemeinde erlassenen Vorschriften an und verpflichtet sich, diese zu beachten.

Allgemeines - Geltungsbereich

Die folgenden Vorschriften der Platzordnung gelten für die Bereiche des Camping- und des Jugendzeltplatzes sowie der Weiherer Bucht, einschließlich der dazu gehörigen Anlagen, wie Sanitärgebäude, Aufenthaltsräume und Parkflächen. Der Aufenthalt im Campingbereich ist nur den Campern und deren Besucher gestattet. Camper im Sinne der Platzordnung sind die Mieter von Dauerplätzen, ihre Ehegatten und Kinder, die im Haushalt des Campers leben, sowie die mit Meldeschein angemeldeten Kurzzeitcamper für die Dauer ihres Aufenthaltes.

Melderecht

Aufgrund der melderechtlichen Vorschriften haben alle Camper am Tage ihrer Anreise einen Meldeschein bei der Platzverwaltung auszufüllen. Aufgrund des geltenden Melderechts müssen Verwandte, Freunde und Bekannte, die beim Campingplatz übernachten wollen, bei der Platzverwaltung ebenfalls einen Meldeschein ausfüllen.

Parzellen

Dem Camper wird eine Parzelle zur Nutzung zugewiesen. Der Benutzer hat keinen Anspruch auf Verlegung oder Abänderung der gemieteten Parzellen. Veränderungen an der Parzelle sind nicht gestattet. Die von der Platzverwaltung aufgezeigten Parzellengrenzen sind zu beachten und nicht zu verändern.

Die Vermietung der Parzelle erfolgt nur für Campingzwecke zum Aufstellen eines Wohnwagens (auch mit Vorzelt) oder eines Zeltes. Bauliche Anlagen jeder Art dürfen nicht errichtet werden. Auch die Installation von Wasserpumpen ist behördlich untersagt. Die Aufstellung von üblichen Antennen ist ausschließlich für Zwecke des Rundfunk- und Fernsehempfangs gestattet.

Es dürfen maximal 50 % der Parzellenfläche überdacht bzw. befestigt werden. Zusätzlich dürfen 10,0 m² als „Terrasse“ oder Platzbefestigung angelegt werden, sofern Regenwasser auf dieser Fläche versickern kann. Einzäunungen können in Form einer offenen Einfriedung bis zu einer maximalen Höhe von 80 cm über dem Gelände erfolgen. Naturzäune in Form von Hecken sind ebenfalls bis zu einer Höhe von 80 cm zulässig. Alle Einrichtungen müssen so errichtet werden, dass sie ohne Schwierigkeiten beim Räumen des Platzes entfernt werden können. Platzbefestigungen dürfen in Form von Platten oder Verbundsteinen erfolgen, die Platzbefestigungen dürfen nicht betoniert werden, auch müssen sie so gestaltet werden, dass sie beim Räumen des Platzes leicht wieder entfernt werden können. **Jede bauliche Veränderung an und auf der Parzelle muss vor der Durchführung mit der Platzverwaltung abgestimmt werden.** Die zwischen den Plätzen angelegte Brandgasse (mindestens 5 Meter) ist grundsätzlich freizuhalten. Dem jeweiligen Camper obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Ein

dichter Bewuchs ist aus Gründen des Lärmschutzes gewünscht und kann auf maximal 3,00 m heruntergeschnitten werden. Der Camper ist verantwortlich für seine Parzelle, die zur Parzelle führenden Wege und die Brandgasse.

Der Benutzer hat seine Parzelle, sowie die Geh- und Fahrwege sauber zu halten, dies gilt auch für die Räum- und Streupflicht. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass sich dieser Bereich in einem ordentlichen Zustand befindet. Bei Nichtbeachten erfolgt eine Platzpflege durch die Platzaufsicht gegen Kostenersatz. Aufwendungen des Campers für seine eigene Parzelle oder andere Einrichtungen gehen auf sein eigenes Risiko. Ersatz oder Abfindung durch die Gemeinde wird bei einer Räumung des Platzes nicht geleistet. Plattenbeläge und Einfriedungen kann der Camper, soweit von ihm eingebracht, entfernen. Der Kiesunterbau und Pflanzungen werden als Bestandteil des Platzes kostenfrei der Gemeinde überlassen.

Platzruhe - Fahrzeuge

Damit ein reibungsloser Campingbetrieb möglich ist, hat sich jeder so zu verhalten, dass andere weder in ihren Rechten noch in ihrer Ruhe gestört werden. Maßstab hierfür ist das Durchschnittsempfinden der Menschen beim Camping, bei der Freizeit und Erholung. Bei Streitfällen entscheidet die Platzverwaltung. Es werden besondere Ruhezeiten ausgewiesen. Während dieser Zeit darf der Platz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Das Rasenmähen und sonstige störenden Arbeiten sind ebenfalls während dieser Zeit nicht zulässig. Die besonderen Ruhezeiten liegen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr und zwischen 22.00 Uhr und 7.00 Uhr.

Fernsehgeräte, Musikinstrumente und alle Geräte der Unterhaltungselektronik sind so zu betreiben, dass die Nachbarschaft in keiner Weise in ihrer Ruhe gestört wird.

Lediglich der Campingbereich darf von den berechtigten Benutzern mit Personenkraftwagen und Krafträdern befahren werden. Das Befahren hat im Schritttempo zu erfolgen und ist auf das notwendige Maß zu beschränken.

Tiere

Das Halten und Mitbringen von Tieren ist für die Benutzer, Gäste und Besucher beim Campingplatz und in der gesamten Freizeitanlage verboten.

Allgemeine Bestimmungen

Offene Feuer sind in der gesamten Freizeitanlage nicht gestattet. Ein Holzkohlegrill, normal gebräuchlich, stellt jedoch kein offenes Feuer dar und ist erlaubt. Bei starkem Wind ist wegen des Funkenfluges auch der Holzkohlegrill verboten. Beim Betreiben des Grills ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

Der Campingplatz ist in erster Linie als Sommercampingplatz ausgebaut. Während der Zeit des allgemeinen Badebetriebs stehen die gesamten Versorgungsgebäude zur Verfügung. Während der Übergangs- und Winterzeit steht lediglich das Versorgungsgebäude am Campingeingang zur Verfügung. Grundsätzlich stellt die Gemeinde Aufsichtspersonal. Die Benutzer haben jedoch keinen Anspruch, dass ständig oder auch das ganze Jahr über Aufsichtspersonal zur Verfügung steht. Die Parkanlage ist eingefriedet. Für den Fall, dass kein Aufsichtspersonal der Gemeinde zur Verfügung steht, erhält jeder Camper einen Schlüssel zur Toranlage zum Campingplatz. Der Camper ist für den ordnungsgemäßen und verantwortungsvollen Gebrauch des Schlüssels verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die Toranlage immer geschlossen ist. Für verlorene Schlüssel haftet der Camper.

Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes sind pfleglich und zweckentsprechend zu benutzen und zu bedienen. Evtl. auftretende Schäden sind der Campingplatzverwaltung unverzüglich zu melden.

Die Sanitäranlagen dürfen sowohl von Campern als auch von Badegästen benutzt werden. Die Benutzer haben dafür zu sorgen, dass die Sanitäranlagen sauber gehalten werden. Kinder sollten nur mit Erwachsenen die Sanitäranlagen aufsuchen.

Umweltschutz

In der gesamten Anlage sind die jeweils geltenden Rechtsnormen genauestens einzuhalten. Wegen möglicher Gefahren für die Umwelt und das Grundwasser sind Auto waschen, Ölwechsel und ähnliche Dinge verboten. Das Abwaschen des Campingwagens ist nur mit klarem Wasser ohne Zugabe chemischer Substanzen zulässig. Das an der Parzelle anfallende Abwasser ist in geeigneten, wasserdichten Behältern aufzufangen. Die Behälter können in speziell dafür vorgesehene Ausgussbecken entleert werden. Für Chemikalien-WC's ist im Sanitärgebäude beim Campingeingang ein besonderes Ausgussbecken installiert. Keinesfalls darf Abwasser in den Boden versickern oder auf Straße und Wegen entleert werden.

Der auf dem Campingplatz anfallende Hausmüll ist nach den Vorschriften der Mülltrennung nach Wertstoff, Restmüll, Glas und Batterien zu sortieren. Dafür sind im Betriebshof am Campingplatzeingang entsprechende Großcontainer aufgestellt. Das Entsorgen des Mülls in die im Badebereich aufgestellten Tonnen ist nicht gestattet. Sperrmüll kann nicht entsorgt werden. Für den am Campingplatz anfallenden Rasen- und Grünschnitt steht ein separater „Grünschnittcontainer“ zur Verfügung. Alle Container stehen den Campern von April bis September zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeit findet, zur Reduzierung der Nebenkosten, keine Entsorgung statt.

Strom - Wasser - Gas

Die Stromentnahme ist nur über die dem Stellplatz zugeordnete Energiesäule mit Zähler zulässig. Jede Betätigung an den gemeindeeigenen stromführenden Einrichtungen ist untersagt. Die Stromversorgungsanlage ab Energiesäule muss den VDE-Vorschriften entsprechen und vom Mieter gestellt und regelmäßig gewartet werden. Dies gilt auch für alle anderen technischen Geräte, insbesondere für Gasflaschen und Gasanlagen, die in den gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten durch geeignetes Personal überprüft werden müssen. Die missbräuchliche Benutzung von Feuerlöschern führt zur Anzeige.

Gebühren und Sonstiges

Im Platzentgelt ist eine Freibadjahreskarte für die Familie des Campingplatzinhabers beinhaltet. Diese Camperkarte berechtigt, wie auch alle anderen Jahreskarten beim Freizeitzentrum, zum ermäßigten Eintritt beim Hallenbad in Ubstadt-Weiher. Verwandte, Freunde oder Bekannte müssen, auch wenn sie lediglich zum Campingplatz wollen, die regulären Eintrittsgebühren für die Freizeitanlage bezahlen. Im Übrigen wird auf die bestehende Entgeltordnung verwiesen.

Das Platzentgelt wird nach der von der Gemeindeverwaltung festgelegten Entgeltordnung erhoben. Der Dauercamper hat die Gemeinde zur Abbuchung der Platzgebühren zu ermächtigen. Eine Lastschriftenermächtigung ist vorzulegen. Die anfallenden Entgelte im Bereich Kurzzeitcamping sind am Tage der Anreise bei der Platzverwaltung bezahlen.

Die Gemeinde kann die Benutzung des Platzes ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines jeden Jahres untersagen. Ohne Einhaltung der Frist kann die Benutzung des Platzes dann untersagt werden, wenn:

1. Die Parzelle zur Erfüllung behördlicher Auflagen oder zur Realisierung gemeindlicher Planungen benötigt wird.
2. Der Benutzer sich weigert, Verfügungen, Auflagen oder sonstigen Anordnungen der Gemeinde oder einer Behörde fristgerecht nachzukommen.
3. Der Benutzer grob oder wiederholt gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder eine bei der Freizeitanlage geltende Vorschrift verstößt.
4. Das Entgelt für die Platzbenutzung nicht entrichtet wird.

Bei der Nutzungsuntersagung hat der Benutzer neben der Entfernung der beweglichen Sachen lediglich Anspruch auf Demontage der Einfriedung (ausgenommen Pflanzeneinfriedungen) und der lose verlegten Platzbefestigungen, soweit er sie selbst eingebracht hat. Die Kosten der Demontage sind ausschließlich vom Benutzer zu tragen. Pflanzungen, Rasen, Unterbau und evtl. sonstige Maßnahmen des Mieters sind

von diesem entschädigungslos zu überlassen. Die Parzelle ist in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zurückzugeben, unter Beachtung der Anweisungen der Gemeinde. Die Gemeinde kann bei Rücknahme der Parzelle verlangen, dass der Benutzer Einzäunungen und alle sonstigen auf der Parzelle befindlichen Gegenstände auf seine Kosten entfernt. Kommt der Benutzer dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde die erforderlichen Arbeiten im Namen und auf Rechnung des Benutzers ausführen lassen.

Die Gemeinde haftet nicht, wenn aus welchen Gründen auch immer, die Freizeitanlage nicht uneingeschränkt genutzt werden kann. Der Gemeinde und ihren Beauftragten steht das Hausrecht zu. Sie können zur Ausübung des Hausrechts jederzeit die Parzelle und die auf der Parzelle aufgestellten Wohnwagen und Zelte betreten.

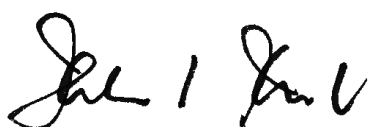
Insbesondere kann die Gemeinde die Aufnahme von Personen verweigern, Platzverweise erteilen, Kontrollen zur Einhaltung der Platzordnung und Vertragsbedingungen durchzuführen und alle Maßnahmen ergreifen, die zur Einhaltung von Recht und Ordnung im Campingbereich zulässig und geboten sind.

Die Benutzung des Campingbereiches erfolgt für den Benutzer auf eigene Gefahr, die Erziehungsberechtigten haften für die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder und Jugendlichen. Haftungsansprüche gegen die Gemeinde, insbesondere wegen Diebstahl, Zustand und Gebrauchsfähigkeit der Einrichtungen und Anlagen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Gehaftet wird nach dem öffentlichen Recht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Camper darf Wohnwagen, Zelte und Geräte nur im verkehrssicheren Zustand auf den Platz bringen. Die Verkehrssicherheit ist ständig zu gewährleisten. Dafür hat der Camper zu sorgen, er muss deshalb die regelmäßigen Prüfungen der Geräte und Installationen durch geeignetes Personal vornehmen lassen. Der Camper soll sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche versichern. Alle nicht oder nicht mehr verkehrssicheren Gegenstände sind unverzüglich und ordnungsgemäß vom Camper zu beseitigen. Bei Nichtbeachten erfolgt die Beseitigung durch Beauftragte der Gemeinde auf Kosten des Campers.

Diese Platzverordnung setzt die zuvor geltende Platzordnung vom 15. März 1992 außer Kraft und ist ab dem 1. Mai 2004 gültig.

Ubstadt-Weiher, 1. Mai 2004



Helmut Kritzer, Bürgermeister

Duldungskatalog zur Schaffung von baulichen Einrichtungen auf Dauercamping-Parzellen

Die hier aufgeführten Einrichtungen werden unter Berücksichtigung aller Vorgaben aus diesem Duldungskatalog und der Platzordnung akzeptiert:

- Wohnwagen, die zum Straßenverkehr zugelassen oder zulassungsfähig sind
- Wohnanhänger, Klappanhänger, Wohnmobile und nachgebaute Wohnwagen
- Zelte, die so beschaffen und aufgestellt sind, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind
- Vorzelte (nur in Verbindung mit einem Wohnwagen, Wohnanhänger oder Wohnmobil) auch mit Holzplatten und Brettern verkleidet, mit festen Fenstern und Türen, wobei der Zeltcharakter deutlich erkennbar sein muss, d.h. alle Flächen müssen nach außen vollständig mit Zeltstoff überzogen sein.
- Zulässig sind ferner Überdachungen von Wohnwagen und Plätzen.

Nebenanlagen in Form von baulichen Anlagen dürfen auf den Standplätzen nicht errichtet werden. ausgenommen hiervon sind Geräteboxen mit Abmessungen von max. 2 m x 2 m x 2 m (L x H x B).

Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird entsprechend den höchstzulässigen Werten nach § 17 BauNVO, GRZ = 0,5 festgesetzt, dies bedeutet, dass nicht mehr als 50 % der zugewiesenen Parzelle überbaut und befestigt sein darf. Überbauung und Befestigung zählen zusammen.

Zusätzlich dürfen maximal 10,0 m² als „Terrasse“ oder Platzbefestigung angelegt werden, sofern gewährleistet ist, dass Regenwasser auf dieser Fläche versickern kann. Dafür sind folgende Baustoffe geduldet: Rasengittersteine, Holzpflaster, Holzroste und Rasenfugenpflaster. Der Aufbau muss den in der Anlage aufgeführten Vorgaben entsprechen.

Bauweise

Über die Stellung der Einrichtung werden keine Festsetzungen getroffen, mit Ausnahme der Geräteboxen, die nur an der Grenze der Brandschutzzone (auf der Parzelle) aufgestellt werden dürfen.

Überbauten und Überhänge sind nicht erlaubt, die Parzellengrenzen müssen eingehalten werden.


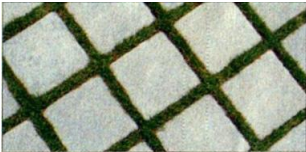


Sämtliche Einrichtungen dürfen eine Höhe von 3,00 m nicht überschreiten. Es sind nur flach geneigte Dächer, bis 15° zulässig. Eindeckungen aus Metall und Ziegel sind nicht erlaubt. Das anfallende Dachflächenwasser muss auf der Parzelle zur Versickerung gebracht werden.

Massive Baustoffe wie Stein, Beton u. ä. sind verboten.

Hinweis: Alle baulichen Einrichtungen bedürfen der Genehmigung. In keinem Fall wird durch die zuständige Behörde eine Bebauung genehmigt. Sofern aber die baulichen Einrichtungen den gültigen Richtlinien und Verordnungen unserer Anlage entsprechen, duldet die Verwaltung die Bebauung. Ein Rechtsanspruch kann aber auf keinen Fall daraus abgeleitet werden.

Vorraussetzung für eine bauliche Veränderung an der Campingparzelle ist die Zustimmung der Platzverwaltung.

Zugelassene Werkstoffe für die Herstellung von befestigten Versickerungsflächen

Typ	<i>Material</i>	<i>Aufbau</i>
<p>Rasengittersteine</p> 	<p>Beton- oder Kunststoffsteine mit wabenförmigen Öffnungen und Sand-Humusfüllung (30% Humus, 70% Sand). Einsaat mit Rasenmischung</p>	<p>Nichtbindender Untergrund, darauf wasserdurchlässiger Sand-Kies-Unterbau. Waben nach dem Verlegen mit Sand-Humusmischung verfüllen, dann Einsaat</p>
<p>Rasenfugenpflaster</p> 	<p>Beton- und Natursteinpflastersteine, Kantenlänge max. 20 cm mit Abstandshaltern verlegt. Einsaat mit Kräuter-Gras-Mischung</p>	<p>Auf nichtbindenden Untergrund wird eine 20 cm hohe Schotterschicht aufgebaut. Darauf 5 cm Sand als Dränage. Die Fugen mit Humus-Sand-Gemisch verfüllen, dann Einsaat</p>
<p>Holzpfaster</p> 	<p>Durchimprägnierte Rundhölzer mit beliebigen Durchmessern</p>	<p>Auf nichtbindenden Untergrund wird eine 10-20cm hohe Schotter-Kiestragschicht aufgebaut. Darauf 5 cm Splitt. Zwischenräume mit Sand-Lehm-Gemisch (2/3-1/3) verfüllen</p>
<p>Holzroste, Holzpaneelen</p> 	<p>Durchimprägnierte Holzbretter, die auf einem Kantholzrahmen in ein Schotterbett verlegt werden.</p>	<p>Auf nichtbindenden Untergrund wird eine 20 cm hohe Schotter-Kiestragschicht aufgebaut. Darauf 2-3 cm Splitt. Unter die Paneele wird ein konstruktiver Rahmen aus Kanthölzern aufgebaut.</p>